

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 628/2000 des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	1
	Verordnung (EG) Nr. 629/2000 der Kommission vom 24. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	2
	Verordnung (EG) Nr. 630/2000 der Kommission vom 24. März 2000 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999	4
	Verordnung (EG) Nr. 631/2000 der Kommission vom 24. März 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	5
	Verordnung (EG) Nr. 632/2000 der Kommission vom 24. März 2000 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999	6
	Verordnung (EG) Nr. 633/2000 der Kommission vom 24. März 2000 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999	7
	Verordnung (EG) Nr. 634/2000 der Kommission vom 24. März 2000 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999	8
★	Verordnung (EG) Nr. 635/2000 der Kommission vom 24. März 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	9

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/239/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 13. März 2000 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** 11

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft 12

Kommission

2000/240/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Beihilferegelung, die Spanien zugunsten der Finanzierung von Betriebskapital für den Agrarsektor in Estremadura durchgeführt hat** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5201) 16

2000/241/EG:

Entscheidung der Kommission vom 16. März 2000 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 742) 22

2000/242/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 24. März 2000 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Rußland und Kasachstan** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 798) 23

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 628/2000 DES RATES
vom 20. März 2000**

zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statusbeirats ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Gleichbehandlung der für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft tätigen Konferenzdolmetscher zu gewährleisten, sollten diese einer einheitlichen rechtlichen Regelung unterliegen.
- (2) Es ist daher angezeigt, alle Konferenzdolmetscher als Hilfskräfte gemäß Titel III der Beschäftigungsbedin-

gungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zu beschäftigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 78 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wird folgender Absatz angefügt:

„Die für die vom Europäischen Parlament beschäftigten Konferenzdolmetscher geltenden Bedingungen in Bezug auf Einstellung und Bezüge gelten in gleicher Weise für die Hilfskräfte, die von der Kommission für Rechnung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften als Konferenzdolmetscher beschäftigt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

⁽¹⁾ ABl. C 110 vom 21.4.1999, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 7. Mai 1999 (AbI. C 279 vom 1.10.1999, S. 496).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. Mai 1999.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 25. März 1999.

VERORDNUNG (EG) Nr. 629/2000 DER KOMMISSION
vom 24. März 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	154,0
	204	119,9
	999	136,9
0707 00 05	052	109,0
	068	130,6
	628	146,6
	999	128,7
0709 10 00	220	309,8
	999	309,8
0709 90 70	052	111,3
	204	52,6
	628	113,7
	999	92,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	67,1
	204	37,8
	212	40,5
	220	28,2
	600	41,1
	624	53,6
	999	44,7
0805 30 10	052	33,7
	220	71,3
	600	65,2
	999	56,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	90,1
	388	84,5
	400	83,1
	404	85,6
	508	81,7
	512	81,4
	528	91,8
	720	56,6
	999	81,8
	0808 20 50	052
388		67,4
512		70,0
528		75,0
720		71,3
999		72,2

(*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 630/2000 DER KOMMISSION**vom 24. März 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 17 zum 23. März 2000 eingereichten Angebote auf 269,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 631/2000 DER KOMMISSION**vom 24. März 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 20. bis 23. März 2000 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 632/2000 DER KOMMISSION**vom 24. März 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. bis 23. März 2000 eingereichten Angebote auf 180,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 633/2000 DER KOMMISSION**vom 24. März 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. bis zum 23. März eingereichten Angebote auf 160,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 634/2000 DER KOMMISSION**vom 24. März 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaussfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaussfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. bis zum 23. März 2000 eingereichten Angebote auf 163,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 635/2000 DER KOMMISSION**vom 24. März 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999 ⁽³⁾, können den fraglichen Erzeugnissen die in Anhang II der Verordnung genannten Kennzeichnungsmittel beigemischt werden, um zu überprüfen, ob die Erzeugnisse tatsächlich ihrer Endbestimmung zugeführt werden. Da bestimmte Kennzeichnungsmittel seit einiger Zeit im Rahmen dieser Regelung nicht mehr verwendet werden und Anhang II der Verordnung ohnehin alternative Kennzeichnungsmittel vorsieht, empfiehlt es sich, die fraglichen Kenn-

zeichnungsmittel zu streichen und damit eine Vereinfachung der Kontrollen zu ermöglichen. Im übrigen werden die fraglichen Kennzeichnungsmittel angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse derzeit einer Bewertung unterzogen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 wird die Nummer V gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 636/2000 DER KOMMISSION
vom 24. März 2000
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 470/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 24. März 2000 ausgeführte Äpfel gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 470/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 24. März 2000 und vor dem 17. Mai 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 12.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. März 2000

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(2000/239/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde für das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽¹⁾ ein Abkommen in Form eines Briefwechsels auf der Grundlage von Gegenseitigkeit ausgehandelt, um die Handelsregelungen zu verbessern und bestimmte Probleme auszuräumen.
- (2) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 3 Absatz 2 zu erlassen.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates ⁽³⁾ genannten Verwaltungsausschuß für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. März 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PINA MOURA

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 (AbL. L 309 vom 19.11.1998, S. 28).

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

A. Schreiben der Gemeinschaft

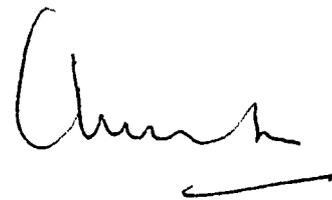
Brüssel, den 17. März 2000

Herr...,

ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zur beigefügten „Vereinbarten Niederschrift“ betreffend eine Reihe von Änderungen der Einfuhrregelungen, die die Gemeinschaft bzw. die Schweizerische Eidgenossenschaft für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendet, zu bestätigen, von denen einige durch das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 abgedeckt sind. Diese Änderungen gehen einer allgemeinen Anpassung des Protokolls Nr. 2 voraus, die demnächst ansteht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

I. Einleitung

Infolge eines beträchtlichen Anstiegs der schweizerischen Ausfuhren von Limonade in die Europäische Gemeinschaft fanden mehrere Treffen zwischen Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft statt.

Im Anschluß an diese Treffen wurde vereinbart, den jeweils zuständigen Stellen eine Reihe von Änderungen der von der Gemeinschaft beziehungsweise von der Schweizerischen Eidgenossenschaft angewandten Einfuhrregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zur Genehmigung vorzulegen, von denen einige unter das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 fallen.

Diese Anpassungen treten am 1. April 2000 in Kraft. Was die Schweizerische Eidgenossenschaft betrifft, so wird das Abkommen bis zum Abschluß der internen Ratifizierungsverfahren provisorisch ab dem 1. April 2000 angewendet.

Hinsichtlich der Erfrischungsgetränke können beide Parteien vor Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens beschließen, die darin vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage der Bestimmungen des Freihandelsabkommens zu verlängern.

II. Einfuhrregelung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft eröffnet der Europäischen Gemeinschaft folgende Jahreskontingente

Tarifnummer der Schweiz	Warenbezeichnung	Umfang der Kontingente	Geltender Zollsatz
0505.1090	Federn der zu Füllzwecken verwendeten Art und Dauenen, andere als roh, gewaschen	12 t	keiner
2202.1000	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säureversetztes Wasser mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder aromatisiert	35 Mio. Liter	keiner
2202.9090	Andere nichtalkoholhaltige Getränke	13 Mio. Liter	keiner
2402.2020	Zigaretten, Tabak enthaltend, im Stückgewicht von nicht mehr als 1,35 g	242 t	keiner
2403.1000	Rauchtabak, auch mit beliebigem Gehalt an Tabakersatzstoffen	99 t	keiner

2. Im folgenden Jahr werden die Kontingente um 10 % erhöht.

III. Einfuhrregelung der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft eröffnet der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Jahreskontingente:

KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang der Kontingente	Geltender Zollsatz
1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken	605 t	keiner
2101 11 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	1 870 t	keiner

KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang der Kontingente	Geltender Zollsatz
2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	132 t	keiner
2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	935 t	keiner

2. Im folgenden Jahr werden die Kontingente um 10 % erhöht.

3. Erfrischungsgetränke:

- Die Gemeinschaft eröffnet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein zollfreies Jahreskontingent für Waren der KN-Codes 2202 10 00 (Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säureversetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen) und ex 2202 90 10 (andere zuckerhaltige Getränke) von folgendem Umfang: 75 Mio. Liter.
- Für die über das Kontingent hinausgehenden Mengen beträgt der Einfuhrzoll 9,1 %.
- Falls das Kontingent in den nächsten Jahren ausgeschöpft wird, so erhöht es sich jährlich um 10 %. Wird das Kontingent nicht ausgeschöpft, so erfolgt für die im ersten Gedankenstrich genannten Erfrischungsgetränke die Rückkehr zum Freihandel.

IV. Hinsichtlich der Ursprungsregeln gelten die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EG.

B. Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Brüssel, den 17. März 2000

Herr...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zur beigefügten ‚Vereinbarten Niederschrift‘ betreffend eine Reihe von Änderungen der Einfuhrregelungen, die die Gemeinschaft bzw. die Schweizerische Eidgenossenschaft für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendet, zu bestätigen, von denen einige durch das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 abgedeckt sind. Diese Änderungen gehen einer allgemeinen Anpassung des Protokolls Nr. 2 voraus, die demnächst ansteht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens und dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft



KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1999

über die Beihilferegelung, die Spanien zugunsten der Finanzierung von Betriebskapital für den Agrarsektor in Estremadura durchgeführt hat

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5201)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2000/240/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Der allgemeine Erlaß 35/1993 der Regionalregierung von Estremadura vom 13. April 1993 über die Finanzierung von Betriebskapital für den Agrarsektor in Estremadura ist im Amtsblatt der Region veröffentlicht worden ⁽²⁾.
- (2) Da der Kommission diese staatliche Beihilfe nicht, wie in Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehen, notifiziert wurde, forderte sie die spanischen Behörden mit Schreiben vom 8. Februar 1999 auf, das Vorliegen der genannten Beihilfe und ihr Inkrafttreten zu bestätigen.
- (3) Mit Schreiben vom 26. Februar 1999 hat die Ständige Vertretung Spaniens bei der Europäischen Union der Kommission die mit Schreiben vom 8. Februar 1999 angeforderten Informationen übermittelt.
- (4) Mit Schreiben vom 4. Juni 1999 hat die Kommission Spanien von ihrem Beschluß in Kenntnis gesetzt, wegen der vorerwähnten Beihilferegelung das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. In dem

Schreiben forderte die Kommission Spanien zur Stellungnahme auf.

- (5) Der Beschluß der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Stellungnahme zur betreffenden Beihilferegelung aufgefordert.
- (6) Spanien hat mit Schreiben vom 19. Juli 1999 Stellung genommen.
- (7) Die Kommission hat von den Beteiligten keine Stellungnahme erhalten.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHLIFEMAßNAHME

- (8) Mit dem Erlaß 35/1993 werden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Deckung des Kapitalbedarfs zur Entwicklung des Agrar- und Ernährungssektors in Estremadura für die Dauer von maximal einem Jahr geschaffen.
- (9) Bei den Begünstigten handelt es sich um Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Estremadura, landwirtschaftliche Genossenschaften und andere Zusammenschlüsse sowie die dort ansässigen Verarbeitungsbetriebe, die mit Agrar- und Viehzuchtbetrieben Verträge über den Ankauf von Grunderzeugnissen zur industriellen Verarbeitung schließen.
- (10) Die Beihilfe wird in Form einer Zinsverbilligung gewährt, die für Kredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr berechnet wird und deren Höhe je nach Begünstigtenkategorie unterschiedlich hoch ist.

⁽¹⁾ ABl. C 225 vom 7.8.1999, S. 6.

⁽²⁾ Amtsblatt der Region Estremadura Nr. 45 vom 15. April 1993, S. 1027.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

- (11) Für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe beträgt die Zinsverbilligung bis zu 5 Prozentpunkte, wenn es sich um Vollerwerbslandwirte handelt, beziehungsweise bis zu 4 Prozentpunkte für die übrigen Landwirte; im Falle einer Kofinanzierung durch die Europäische Gemeinschaft oder den Staat müssen die Begünstigten einen Mindestzinssatz von 6 % (4 % für Vollerwerbslandwirte) entrichten.
- (12) Bei Genossenschaften und anderen Zusammenschlüssen beträgt die Zinsverbilligung bis zu einem Prozentpunkt für den Ankauf von Betriebsmitteln (zuzüglich 0,5 Prozentpunkten für den Ankauf von zertifizierten Pflanzen und Saatgut und 0,5 Prozentpunkten für den Ankauf von Einzeldünger) beziehungsweise bis zu 5 Prozentpunkte im Fall von Krediten zur Aufbringung von Betriebskapital für die saisonalen Zahlungen an die Mitglieder des Zusammenschlusses.
- (13) Für die Verarbeitungsbetriebe beträgt die Zinsverbilligung in den jährlich mit Regionalerlaß festgelegten Sektoren bis zu 5 Prozentpunkte für Kredite zum Ankauf von Grunderzeugnissen im Rahmen von Verträgen mit Betriebsinhabern sowie für Kredite zur Finanzierung von Betriebskapital.
- (14) Mit dem Erlaß des Landwirtschafts- und Handelsministeriums der Region Estremadura vom 29. September 1998 (*) wurden für das Wirtschaftsjahr 1997/98 folgende Erzeugnisse festgelegt: getrocknete Feigen Feigenpaste, Paprika zur Herstellung von Paprikapulver, Iberisches Schwein, Oliven zur Herstellung von Olivenöl und Tomaten/Paradeiser (*) zum Trocknen, nicht aber für Tomatenpulver. Die Zinsverbilligung beträgt 5 Prozentpunkte, die Dauer ist auf höchstens ein Jahr befristet. Als Zinssatz wird der MIBOR auf 365 Tage zuzüglich einem Prozentpunkt angewandt.
- (15) Als Beihilfeshöchstgrenzen für die Landwirte sind Höchstgrenzen je Hektar, Erzeugnis und Stück Vieh vorgesehen, für die Genossenschaften der Durchschnittswert der in den drei vorangegangenen Jahren getätigten Düngemittelkäufe zuzüglich 10 %, beziehungsweise für die Verarbeitungsbetriebe die Kredithöhe.
- (16) Das für die Beihilferegelung zur Verfügung stehende Budget beläuft sich auf 107 Mio. ESP jährlich; die Dauer der Regelung ist unbefristet.
- (17) In ihrem Schreiben vom 4. Juni 1999 hat die Kommission Spanien mitgeteilt, daß für diese Beihilferegelung (mit Ausnahme der Beihilfen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, Genossenschaften und andere Zusammenschlüsse vor dem 30. Juni 1998) keine der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag in Frage kommen dürfte. Bezüglich der Beihilfen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, Genossenschaften

und andere Zusammenschlüsse vor dem 30. Juni 1998 hat die Kommission Spanien mitgeteilt, daß diese den Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag erfüllen können, da es sich um Maßnahmen zur Entwicklung des Sektors handelt.

III. BEMERKUNGEN SPANIENS

- (18) Spanien weist in seiner Stellungnahme darauf hin, daß die fragliche Beihilferegelung einen allgemeinen Beihilferahmen in Form von zinsverbilligten Krediten darstellt, der keinen diskriminierenden Charakter hat und auf den gesamten Agrarsektor von Estremadura anwendbar ist. Diese Regelung wird jedes Jahr mittels Erlaß angewandt, in dem die benachteiligten Sektoren festgelegt werden, wobei die Gewährung der Beihilfe einen vom Landwirtschaftsministerium genehmigten Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer voraussetzt, der den Erzeugern einen über dem Marktpreis liegenden Mindestpreis garantiert sowie den Verarbeitungsbetrieben die Lieferung von Grunderzeugnissen, die Qualitätsmindestanforderungen genügen.
- (19) Bei den vorrangigen Sektoren handelt es sich um Erzeugnisse, die lokal- oder regionaltypisch sind beziehungsweise aufgrund ihrer Erzeugung und Verarbeitung besondere Merkmale aufweisen. Wegen ihres engen Anwendungsbereichs und ihrer lediglich regionalen Bedeutung ist die Beihilfe nicht geeignet, den freien Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu beeinträchtigen.
- (20) Die Anwendung des Erlasses 35/1993 über die Finanzierung von Betriebskapital für den Agrarsektor in Estremadura ist ausgesetzt worden; es ist vorgesehen, ihn zu streichen und durch einen Erlaß zu ersetzen, der mit der Mitteilung der Kommission betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (Betriebskredite) (7) (8) in Einklang steht.

IV. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (21) Gemäß Artikel 36 EG-Vertrag finden die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als der Rat dies bestimmt.
- (22) Bei Beihilfen für in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen (Kartoffeln, die nicht zur Stärkeherstellung dienen, Pferdefleisch, Honig, Kaffee, Agraralkohol, Weinessig und Kork), ist die Verordnung Nr. 26 des Rates zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (7), geändert durch die Verordnung Nr. 49 (8), maßgebend. Zu berücksichtigen sind allein Artikel 88 Absatz 1 und Absatz 3 erster Satz EG-Vertrag, weshalb sich die Kommission lediglich dazu äußern kann.

(7) ABl. C 44 vom 16.2.1996, S. 2.

(8) Mit Schreiben vom 4. Juli 1997 hat die Kommission die Mitgliedstaaten ihren Beschluß mitgeteilt, die Anwendung dieser Mitteilung auszusetzen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1997 hat sie sie über die neuerliche Anwendung der Mitteilung ab 30. Juni 1998 unterrichtet.

(9) ABl. 30 vom 20.4.1962, S. 993/62.

(10) ABl. 53 vom 1.7.1962, S. 1571/62.

(*) Amtsblatt der Region Estremadura Nr. 114 vom 6. Oktober 1998, S. 7412.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

- (23) Alle übrigen in Anhang I des EG-Vertrags genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse unterliegen gemeinsamen Marktorganisationen, und in den Verordnungen über diese Marktorganisationen ist ausdrücklich die Anwendung der Artikel 87 bis 89 EG-Vertrag auf die Erzeugung und den Handel mit den betreffenden Erzeugnissen vorgesehen.
- (24) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (25) Der Handel zwischen der übrigen Gemeinschaft und Spanien ist erheblich: Spanien führt aus den übrigen Mitgliedstaaten 10 290 178 Tonnen ein und seinerseits 12 648 802 Tonnen in diese Länder aus. Der Wert der von Spanien getätigten Einfuhren beläuft sich auf 6 810 477 000 EUR, der Wert der Ausfuhren auf 10 308 134 000 EUR⁽⁹⁾.
- (26) Die geprüfte Maßnahme kann daher den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, da eine Beeinträchtigung vorliegt, sobald Beihilfen die Wirtschaftsteilnehmer eines Mitgliedstaats gegenüber denjenigen der anderen Mitgliedstaaten begünstigen. Die Maßnahme schlägt sich unmittelbar auf die Gestehungskosten der Erzeuger und Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Spanien nieder, wodurch diese einen wirtschaftlichen Vorteil im Vergleich zu den Unternehmen empfangen, die in ihrem Mitgliedstaat nicht in den Genuß vergleichbarer Beihilfen kommen. Folglich verfälschen diese Beihilfen den Wettbewerb bzw. drohen ihn zu verfälschen.
- (27) In Anbetracht dessen ist die in Rede stehende Beihilfe als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.
- Mögliche Ausnahmen im Rahmen von Artikel 87 EG-Vertrag**
- (28) Von dem in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag festgelegten Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt gibt es jedoch Ausnahmen.
- (29) Im vorliegenden Fall sind die Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 2 zweifelsfrei nicht anwendbar und wurden von den spanischen Behörden auch nicht geltend gemacht.
- (30) Bei der Prüfung einer Beihilfe mit regionaler oder sektoraler Zielsetzung oder jedes mutmaßlichen einzelnen Anwendungsfalls allgemeiner Beihilferegelungen müssen die Ausnahmetatbestände von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag eng ausgelegt werden. Insbesondere können sie nur angewandt werden, wenn die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß die Beihilfe zur Erreichung eines der mit den Ausnahmen verfolgten Ziele notwendig ist. Die Genehmigung von Beihilfen, die keine solche Gegenleistung vorsehen, wäre gleichbedeutend mit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und einer Verfälschung des Wettbewerbs, was durch das gemeinsame Interesse nicht zu rechtfertigen ist und gleichzeitig den Wirtschaftsteilnehmern bestimmter Mitgliedstaaten unzulässige Vorteile verschaffen würde.
- (31) Nach Auffassung der Kommission sind die fraglichen Beihilfen weder als Regionalbeihilfen zur Durchführung von Neuinvestitionen oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen noch als horizontaler Ausgleich für Struktur Schwächen aller Unternehmen der Region konzipiert, sondern als Betriebsbeihilfen für den Agrarsektor. Daher handelt es sich um ausgesprochen sektorale Beihilfen, die nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zu beurteilen sind.
- (32) Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (33) Die Beihilferegelung ist insbesondere im Lichte dieser Bestimmung zu prüfen.
- (34) Die vorgesehene Beihilfe wird in Form einer Zinsverbilligung gewährt, die für Kredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr berechnet wird. Die Kommission genehmigt derartige Beihilfen zur Förderung der Entwicklung eines Sektors gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag, wenn sie mit ihrer Mitteilung betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (Betriebskredite) in Einklang stehen.
- (35) Die Beihilfe muß unterschiedslos allen Marktteilnehmern des Agrarsektors zur Verfügung gestellt werden, ungeachtet der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, für die die kurzfristigen Kredite benötigt werden. Dennoch können bestimmte Tätigkeiten oder Marktteilnehmer ausgeschlossen werden, sofern der Mitgliedstaat nachweisen kann, daß diese Ausschlüsse dadurch gerechtfertigt sind, daß die Schwierigkeiten der betreffenden Betriebe bei der Beschaffung kurzfristiger Kredite bedeutend geringer sind als in der übrigen Landwirtschaft.
- (36) Die Beihilfe muß strikt darauf beschränkt sein, die sich für die Landwirtschaft ergebenden Erschwernisse auszugleichen. Mitgliedstaaten, die zinsverbilligte Kredite ausreichen, müssen diese Erschwernisse mit der von ihnen am zweckmäßigsten erachteten Methode quantifizieren, diese jedoch immer auf die Differenz zwischen dem Zinssatz, der einem typischen Marktteilnehmer im Agrarsektor eingeräumt wird, und dem Zinssatz, der in den übrigen Wirtschaftssektoren des betreffenden Mitgliedstaats für kurzfristige, nicht an Investitionen gebundene Kredite gleicher Höhe zu zahlen ist, begrenzen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1997 hat die Kommission den Mitgliedstaaten gegenüber klargestellt, daß dies ausschließlich so auszulegen ist, daß die Zinsverbilligung zu Lasten staatlicher Mittel für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft die genannte Differenz nicht übersteigen darf.

⁽⁹⁾ Quelle: Eurostat 1998.

- (37) Die den Begünstigten gewährten Kredite dürfen den Liquiditätsbedarf nicht übersteigen, der dadurch entsteht, daß Produktionskosten anfallen, bevor die Einnahmen aus dem Verkauf der Erzeugnisse zur Verfügung stehen.
- (38) Bis zur Wiederverwendung der obengenannten Mitteilung durch die Kommission am 30. Juni 1998⁽¹⁰⁾ genehmigte diese üblicherweise Beihilfen in Form von zinsverbilligten kurzfristigen Krediten, sofern ihre Laufzeit höchstens ein Jahr betrug und sie weder auf ein Erzeugnis noch auf eine Maßnahme beschränkt waren⁽¹¹⁾.
- (39) Bei der Beurteilung des in Rede stehenden Erlasses ist daher zwischen der Zeit vor und jener nach dem 30. Juni 1998 zu unterscheiden.
- (40) Für die Zeit vor dem 30. Juni 1998 ist darüber hinaus zwischen den Begünstigtenkategorien zu unterscheiden.
- (41) Die Beihilfen, die Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe und Genossenschaften sowie anderen Zusammenschlüssen gewährt werden, stehen im Einklang mit den von der Kommission auf derartige Beihilfen angewandten Kriterien. Insbesondere handelt es sich um Beihilfen in Form einer Zinsverbilligung für Betriebskredite mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr; darüber hinaus wurden sie weder für ein Erzeugnis noch für eine Maßnahme gewährt. Deshalb hat die Kommission Spanien in ihrem Schreiben vom 4. Juni 1999 mitgeteilt, daß diese Beihilfen für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Frage kommen, weil sie als Maßnahmen anzusehen sind, die die Entwicklung des Sektors fördern.
- (42) Die den Verarbeitungsbetrieben gewährten Beihilfen bestanden in einer Zinsverbilligung für Betriebskredite mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr und wurden weder für ein Erzeugnis noch für eine Maßnahme gewährt, wodurch sie mit den von der Kommission vor dem 30. Juni 1998 auf derartige Beihilfen angewandten Kriterien in Einklang standen. Die Beihilfen waren jedoch auf Verarbeitungsbetriebe beschränkt, die mit Agrar- und Viehzuchtbetrieben in Estremadura Verträge über den Ankauf von Grunderzeugnissen zur industriellen Verarbeitung schließen. Diese Voraussetzung stellt eine Einschränkung des freien Warenverkehrs und einen Verstoß gegen Artikel 28 EG-Vertrag dar, da Verarbeitungsbetriebe, die Grunderzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten beziehen, nicht in den Genuß dieser Beihilfen kommen. Dadurch wird die Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten eingeschränkt, da diese von den Betrieben in Estremadura, die die Beihilfen erhalten, nicht gekauft werden. Folglich sind diese Beihilfen geeignet, die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, und kommen somit für keine der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag in Frage.
- (43) Seit dem 30. Juni 1998 ist die Mitteilung der Kommission betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft auf diese Beihilfen anwendbar.
- (44) Die gewährten Beihilfen entsprechen nicht den Kriterien der genannten Mitteilung, denen zufolge sie unterschiedslos allen Marktteilnehmern des Agrarsektors zur Verfügung zu stellen sind, sie strikt darauf beschränkt sein müssen, die sich für die Landwirtschaft ergebenden Erschwernisse auszugleichen, und die den Begünstigten gewährten Kredite den Liquiditätsbedarf nicht übersteigen dürfen, der dadurch entsteht, daß Produktionskosten anfallen, bevor die Einnahmen aus dem Verkauf der Erzeugnisse zur Verfügung stehen.
- (45) Die Beihilfe wird nicht unterschiedslos allen Marktteilnehmern des Agrarsektors angeboten. Spanien hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die Beihilferegelung jedes Jahr mittels Erlass angewandt wird, in dem die benachteiligten Sektoren festgelegt werden, die für die Gewährung der Beihilfe in Frage kommen.
- (46) Die Beihilfe ist nicht strikt darauf beschränkt, die sich für die Landwirtschaft ergebenden Erschwernisse auszugleichen. Die Zinsverbilligung von 0,5 bis 5 Prozentpunkten für kurzfristige Kredite wird in dem Erlass vielmehr nach freiem Ermessen je nach Begünstigtenkategorie festgelegt.
- (47) Die Beihilferegelung sieht keinerlei Möglichkeit vor, sich zu vergewissern, daß die den Begünstigten gewährten Kredite den Liquiditätsbedarf nicht übersteigen, der dadurch entsteht, daß Produktionskosten anfallen, bevor die Einnahmen aus dem Verkauf der Erzeugnisse zur Verfügung stehen.
- (48) Außerdem gilt im Fall der Beihilfen für Verarbeitungsbetriebe in Estremadura auch die in Erwägung 42 festgehaltene Voraussetzung, wonach mit den Betrieben der Region Verträge über den Ankauf von Grunderzeugnissen geschlossen werden müssen.
- (49) Daher ist die Beihilfe als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Betriebsbeihilfe anzusehen. Solche Beihilfen haben keine nachhaltige Wirkung auf die Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweiges, da die unmittelbaren Auswirkungen enden, sobald die Maßnahme nicht mehr angewandt wird (vgl. Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juni 1995 in der Rechtsache T-459/93, Siemens AG/Kommission⁽¹²⁾). Andererseits tragen sie unmittelbar zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für die betreffenden Marktteilnehmer zum Nachteil derjenigen, die (auf Landesebene und in anderen Mitgliedstaaten) keine solche Beihilfe beziehen.
- (50) Folglich kommt diese Beihilferegelung mit Ausnahme der vor dem 30. Juni 1998 Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Genossenschaften und anderen Zusammenschlüsse gewährten Beihilfen für keine der Ausnahmetatbestände gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag in Frage.

⁽¹⁰⁾ Siehe Fußnote 5.

⁽¹¹⁾ Präzedenzfälle: Beihilfen N 603/93, N 377/91, N 29/91, N 394/92, NN 90/93, N 109/94, N 768/93, N 423/93, N 218/93, N 108/92, N 598/93 und N 644/92.

⁽¹²⁾ Slg. 1995, S. II-1675.

- (51) Außerdem ist zu berücksichtigen, daß sich die betreffenden Beihilfen für in Anhang I des EG-Vertrags genannte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen die Beihilfen für Kartoffeln, die nicht zur Stärkeherstellung dienen, Pferdefleisch, Honig, Kaffee, Agraralkohol, Weinessig und Kork) auf Erzeugnisse beziehen, die in den Anwendungsbereich einer gemeinsamen Marktorganisation fallen, die der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft untersteht und die Befugnisse der Mitgliedstaaten zu Eingriffen in diese Marktorganisationen begrenzt. Gemäß der wiederholten Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. u. a. daß Urteil vom 26. Juni 1979 in der Rechtssache 177/78, Pigs and Bacon/McCarren⁽¹³⁾) sind die gemeinsamen Marktorganisationen als umfassende und erschöpfende Regelungen anzusehen, die den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit bieten, Maßnahmen zu erlassen, die von ihnen abweichen oder diese Regelungen verletzen können. Deshalb muß diese Beihilfe als Verstoß gegen die gemeinsamen Marktorganisationen und somit das Gemeinschaftsrecht angesehen werden.

Schlußfolgerung

- (52) Auf der Grundlage der obigen Ausführungen und der geltenden Gemeinschaftsvorschriften ist die Kommission der Auffassung, daß die vor dem 30. Juni 1998 Verarbeitungsbetrieben gewährten Beihilfen sowie die nach dem 30. Juni 1998 Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Genossenschaften und anderen landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gewährten Beihilfen hinsichtlich der in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) vorgesehenen Ausnahmen für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete dazu geeignet sind, die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Insbesondere stehen die nach dem 30. Juni 1998 gewährten Beihilfen nicht in Einklang mit der Mitteilung der Kommission betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (Betriebskredite).
- (53) Deshalb müssen diese Beihilfen (ausgenommen die Beihilfen für Kartoffeln, die nicht zur Stärkeherstellung dienen, Pferdefleisch, Honig, Kaffee, Agraralkohol, Weinessig und Kork) als Verstöße gegen die gemeinsamen Marktorganisationen angesehen werden. Darüber hinaus stellen die Beihilfen für Verarbeitungsbetriebe einen Verstoß gegen Artikel 28 EG-Vertrag dar.
- (54) Daher sind diese Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare und gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßende Betriebsbeihilfen anzusehen, die für keinen der Ausnahmetatbestände nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag in Frage kommen.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (55) Da die Beihilferegelung, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, der Kommission nicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert wurde, wurde sie rechtswidrig gewährt, d. h. bevor die Kommission festgestellt hatte, ob sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

- (56) Die vor dem 30. Juni 1998 Verarbeitungsbetrieben gewährten Beihilfen sowie die nach dem 30. Juni 1998 gewährten Beihilfen (ausgenommen die Beihilfen für Kartoffeln, die nicht zur Stärkeherstellung dienen, Pferdefleisch, Honig, Kaffee, Agraralkohol, Weinessig und Kork) sind aus den genannten Gründen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da sie unter das Verbot von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen und keine der Ausnahmetatbestände der Absätze 2 und 3 dieses Artikels eingreifen.
- (57) Bei Unvereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt muß die Kommission die ihr vom Gerichtshof mit Urteil vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72 (Kommission/Deutschland⁽¹⁴⁾), bestätigt durch die Urteile vom 24. Februar 1987, Rechtssache 310/85 (Deuffil/Kommission⁽¹⁵⁾) und vom 20. September 1990, Rechtssache C-5/89 (Kommission/Deutschland⁽¹⁶⁾), übertragene Befugnis wahrnehmen und den Mitgliedstaat verpflichten, den rechtswidrig gewährten Beihilfebetrag von den Begünstigten zurückzufordern. Diese Verpflichtung zur Rückforderung ist auch in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften, für die Anwendung von Artikel 93 (jetziger Artikel 88) des EG-Vertrags⁽¹⁷⁾ festgehalten. Diese Rückforderung ist erforderlich, um die Ausgangslage wiederherzustellen und die unzulässigen Vorteile zu beseitigen, in deren Genuß die Empfänger der Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung gekommen sind.
- (58) Was die Beihilfen für Kartoffeln, die nicht zur Stärkeherstellung dienen, Pferdefleisch, Honig, Kaffee, Agraralkohol, Weinessig und Kork angeht, so empfiehlt die Kommission der spanischen Regierung ihre Einstellung.
- (59) Die übrigen vor dem 30. Juni 1998 Verarbeitungsbetrieben und nach diesem Zeitpunkt Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Genossenschaften, anderen landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Verarbeitungsbetrieben gewährten Beihilfen sind vollständig zurückzufordern.
- (60) Die Beihilfen sind entsprechend den im spanischen Recht vorgesehenen Verfahren zurückzufordern. Auf die Rückforderungsbeträge werden Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beihilfen dem Empfänger zur Verfügung standen, erhoben. Die Zinsen werden auf der Grundlage des handelsüblichen Zinssatzes berechnet, wobei der zur Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendete Zinssatz als Bezugssatz herangezogen wird⁽¹⁸⁾.
- (61) Diese Entscheidung greift etwaigen Maßnahmen der Kommission hinsichtlich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nicht vor —

⁽¹⁴⁾ Slg. 1973, S. 813.

⁽¹⁵⁾ Slg. 1987, S. 901.

⁽¹⁶⁾ Slg. 1990, S. I-3437.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽¹³⁾ Slg. 1979, S. 2161.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der von Spanien mit dem allgemeinen Erlaß 35/1993 der Regierung der Region Estremadura vom 13. April 1993 über die Finanzierung von Betriebskapital im Agrarsektor von Estremadura vor dem 30. Juni 1998 Verarbeitungsbetrieben und nach dem 30. Juni 1998 Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Genossenschaften und anderen Zusammenschlüssen sowie Verarbeitungsbetrieben gewährten Beihilfen sind mit Ausnahme der Beihilfen für Kartoffeln, die nicht zur Stärkeherstellung dienen, Pferdefleisch, Honig, Kaffee, Agraralkohol, Weinessig und Kork mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

Spanien wird aufgefordert, die in Artikel 1 genannte Beihilfegelung aufzuheben.

Artikel 3

(1) Spanien ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte, rechtswidrig gewährte Beihilfe von den Empfängern zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung dieser Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfaßt Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe den Empfängern zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugsatzes berechnet.

Artikel 4

Spanien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. März 2000

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 742)

(2000/241/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittländ vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. März 2000 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. April 2000 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁴⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. März 2000 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

- 280 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 125 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Vereinigtes Königreich:

- 300 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 550 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 80 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats April 2000 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

— Botsuana:	17 236 Tonnen,
— Kenia:	142 Tonnen,
— Madagaskar:	7 579 Tonnen,
— Swasiland:	3 198 Tonnen,
— Simbabwe:	7 720 Tonnen,
— Namibia:	11 724 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 24. März 2000****über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Rußland und Kasachstan**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 798)

(2000/242/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 2,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2717/93 ⁽³⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll ein von 0,31 ECU je Kilogramm netto auf die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlestoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine.

2. Überprüfungsantrag

(2) Nachdem die Kommission im April 1998 eine Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen ⁽⁴⁾ veröffentlicht hatte, erhielt sie einen Antrag auf Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren kohlenstoffarmen Ferrochroms mit Ursprung in Kasachstan und Rußland, den das Comité de Liaison des Industries de Ferro-Alliages (CLIFA bzw. Euroalliages) im Namen des einzigen Gemeinschaftsherstellers der betroffenen Ware (nachstehend „antragstellender Gemeinschaftshersteller“ genannt) stellte.

(3) Der Antrag wurde damit begründet, daß das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Die in dem Antrag enthaltenen Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung einer Überprüfung zu

rechtfertigen. Am 2. Oktober 1998 gab die Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß die Einleitung einer Untersuchung ⁽⁵⁾ gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) bekannt.

3. Untersuchung

(4) Die Kommission unterrichtete offiziell den antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer sowie ihre Verbände, die Vertreter der Ausfuhrländer, die ihr bekannten Verwender in der Gemeinschaft und deren Verbände über die Einleitung der Überprüfung.

Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

(5) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu. Außerdem wurde ein Hersteller in Simbabwe, das als Vergleichsland ausgewählt wurde, ebenfalls von der Einleitung in Kenntnis gesetzt und erhielt einen Fragebogen. Die Kommission erhielt Antworten auf den Fragebogen vom antragstellenden Gemeinschaftshersteller, allen drei russischen ausführenden Herstellern, dem Hersteller aus Simbabwe, einem verbundenen Einführer, zwei unabhängigen Einführern und drei Verwendern der betroffenen Ware. Ein Verwenderverband nahm schriftlich Stellung, und zwei weitere Verwender übermittelten einige Informationen, beantworteten die Fragebogen jedoch nicht. Von den kasachischen Herstellern gingen keine Antworten ein. Alle Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört.

(6) Die Kommission holte die für die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Gemeinschaftshersteller

— Elektrowerk Weisweiler GmbH, Eschweiler-Weisweiler, Deutschland

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 246 vom 2.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 100 vom 2.4.1998, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. C 303 vom 2.10.1998, S. 4.

Hersteller im Vergleichsland

— Zimbabwe Alloys Limited, Harare, Simbabwe

Unabhängige Einführer

— Nococarbon, Rotterdam, Niederlande
— Syncret BV, Rotterdam, Niederlande

Verwender

— AB Sandvik Steel, Sandviken, Schweden
— Acciaierie Venete spa, Padua, Italien
— ALZ NV, Genk, Belgien

- (7) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung erstreckte sich über den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 30. September 1998 (nachstehend „UZ“ genannt).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (8) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (nachstehend „kohlenstoffarmes Ferrochrom“ genannt). Ferrochrom ist eine Legierung von Eisen und Chrom, die durch die Reduktion von Chromerzen mit Silikon und/oder Kohlenstoff in einem Elektroofen hergestellt wird. Es wird in einem zweiphasigen (manchmal auch dreiphasigen) Verfahren hergestellt, und der Chromgehalt der Legierung variiert je nach den verwendeten Erzarten. Der Kohlenstoffgehalt hängt von den Stoffen ab, die während der zweiten Phase des Produktionsverfahrens zugesetzt werden, und sein Anteil kann erheblich variieren. Es gibt zwei Qualitäten kohlenstoffarmen Ferrochroms: die herkömmliche Qualität mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 GHT, aber nicht mehr als 0,5 GHT, und eine Sonderqualität mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger.
- (9) Die Preise von kohlenstoffarmem Ferrochrom werden in der Regel in einem Wert je Kilogramm Chrom in der Legierung ausgedrückt und sind vom Kohlenstoffgehalt abhängig: je niedriger der Kohlenstoffgehalt, desto höher der Preis.
- (10) Die betroffene Ware wird in erster Linie zur Herstellung von hochzugfestem Baustahl und hitze- und säurebeständigem Stahl mit hohem Chromgehalt verwendet. Ferner wird sie zur Anpassung des Chromgehalts in nichtrostendem Stahl verwendet sowie für Stahl, bei dem aus technischen Gründen die Kohlenstoffentziehung während der Herstellung nicht möglich ist. Bei diesen Verwendungen spielt der genaue Kohlenstoffgehalt keine Rolle, so daß die unterschiedlichen Ferrochromqualitäten weitgehend gegeneinander austauschbar sind.

2. Gleichartige Ware

- (11) Die Untersuchung bestätigte, daß die vom antragstellenden Gemeinschaftshersteller hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Ware in jeder Hinsicht mit dem aus den betroffenen Ländern eingeführten kohlenstoffarmen Ferrochrom gleichartig ist. Es ist

daher als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

- (12) Zudem ergab die Untersuchung, daß das in Simbabwe hergestellte und auf dem dortigen Markt verkaufte kohlenstoffarme Ferrochrom in jeder Hinsicht mit dem aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft exportierten kohlenstoffarmen Ferrochrom und dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten kohlenstoffarmen Ferrochrom gleichartig ist. Es ist daher ebenfalls als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

C. ANHALTEN DES DUMPINGS**1. Vorbemerkungen**

- (13) Um zu klären, ob Gründe für die Annahme vorlagen, daß das Dumping anhalten und/oder erneut auftreten würde, prüfte die Kommission zunächst, ob im UZ weiterhin gedummt wurde.

2. Rußland**2.1. Vergleichsland**

- (14) Bei der Ermittlung des Normalwertes wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß Simbabwe in der Bekanntmachung über die Einleitung dieser Überprüfung als geeignetes Marktwirtschaftsdrittland vorgesehen wurde. Ein Einführer schlug die Türkei als alternatives Marktwirtschaftsdrittland vor. Die Kommission bemühte sich um die Einholung der erforderlichen Informationen in der Türkei und sandte dem einzigen ihr bekannten Hersteller einen Fragebogen zu. Der einzige türkische Hersteller von kohlenstoffarmem Ferrochrom erklärte sich zwar zu einer Mitarbeit bereit, übermittelte aber letztendlich keine ausreichenden Angaben zur Ermittlung des Normalwertes.
- (15) Daher beschloß die Kommission, Simbabwe als geeignetes Marktwirtschaftsdrittland beizubehalten, da die Produktion beträchtlich und das Herstellungsverfahren mit demjenigen Unternehmen in Rußland vergleichbar war, das die beiden von der Untersuchung betroffenen Qualitäten herstellte, die Inlandsverkäufe im Vergleich zu den betroffenen Einfuhren in die Gemeinschaft repräsentativ waren und Simbabwe bereits in der vorausgegangenen Untersuchung als Vergleichsland herangezogen worden war.

2.2. Normalwert

- (16) Zur Ermittlung des Normalwertes wurde zunächst geprüft, ob die Inlandsverkäufe der betroffenen Ware repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Grundverordnung waren, d. h., ob das Gesamtvolumen dieser Verkäufe 5 % oder mehr des Gesamtvolumens der aus Rußland in die Gemeinschaft ausgeführten Ware ausmachte.
- (17) Dann wurde für die beiden betroffenen Qualitäten festgestellt, ob die Inlandsverkäufe der jeweils entsprechenden Qualität in Simbabwe repräsentativ waren, d. h., ob sie 5 % oder mehr des Ausfuhrvolumens der betroffenen Ware mit Ursprung in Rußland ausmachten.

- (18) Außerdem wurde geprüft, ob alle Verkäufe in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung im normalen Handelsverkehr getätigt wurden.

2.3. Ausführpreis

- (19) Die Ausführverkäufe kohlenstoffarmen Ferrochroms aus Rußland in die Gemeinschaft gingen nach der Einführung der Antidumpingzölle drastisch zurück auf ein fast unbedeutendes Niveau.
- (20) In den Antworten auf die Fragebogen gab nur ein russischer Ausführer Ausführverkäufe der Sonderqualität kohlenstoffarmen Ferrochroms in die Gemeinschaft an. Zudem ergab die Untersuchung, daß die russischen ausführenden Hersteller an unabhängige ausländische Händler verkauften und folglich den endgültigen Bestimmungsort ihrer Ausfuhren nicht kannten. Da die Eurostat-Daten vollständiger zu sein schienen — sie umfaßten Angaben über Einfuhren beider Qualitäten kohlenstoffarmen Ferrochroms —, wurde es als angemessen erachtet, diese Daten bei der Ermittlung des Ausführpreises zugrunde zu legen. Es sei darauf verwiesen, daß die von dem einzigen russischen ausführenden Hersteller, der nach eigenen Aussagen Ausführverkäufe in die Gemeinschaft tätigte, eingeholten Informationen mit dem anhand der Eurostat-Daten ermittelten Preisniveau übereinstimmten.

2.4. Vergleich

- (21) Der gewogene durchschnittliche Normalwert wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung für beide Qualitäten mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis der jeweiligen Qualität kohlenstoffarmen Ferrochroms auf der Stufe fob Hafen des Ausfuhrlandes verglichen.
- (22) Im Interesse eines fairen Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Unterschiede berücksichtigt, die nachweislich die Vergleichbarkeit beeinflussten. So wurden Berichtigungen vorgenommen für Unterschiede beim Kohlenstoff- und beim Chromgehalt. Ferner wurden Berichtigungen vorgenommen für Unterschiede bei den Inlands- und Seefrachtkosten, den Versicherungs-, den Verlade-, den Nebenkosten und sonstigen Kosten.

2.5. Dumpingspanne

- (23) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausführpreis ergab für beide Qualitäten kein Vorliegen von Dumping.

3. Kasachstan

- (24) Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen hatte Kasachstan im UZ keine Ausfuhren

in die Gemeinschaft getätigt. Daher wurde keine Dumpinguntersuchung vorgenommen.

D. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN DUMPINGS

- (25) Im Anschluß an diese Untersuchung, derzufolge im UZ kein Dumping vorlag, prüfte die Kommission, ob bei einem Außerkrafttreten der für die fraglichen Einfuhren geltenden Maßnahmen ein erneutes Dumping wahrscheinlich war.

1. Rußland

- (26) Hierzu wurden die Ausfuhren in Drittländer betrachtet, insbesondere diejenigen in die USA, in die die russischen ausführenden Hersteller bedeutende Mengen kohlenstoffarmes Ferrochrom ausführen. Anhand der von den russischen ausführenden Herstellern übermittelten Informationen und amtlicher US-amerikanischer Statistiken wurde festgestellt, daß die im Interesse eines fairen Preisvergleichs (auch für Unterschiede beim Kohlenstoff- und beim Chromgehalt) berichtigten Preise der russischen Ausfuhren in die USA höher waren als der Normalwert in Simbabwe, verglichen auf der Stufe fob Hafen des Ausfuhrlandes und für beide Qualitäten.
- (27) Zudem untersuchte die Kommission die Preisfestsetzungsstrategie, die die russischen ausführenden Hersteller wahrscheinlich nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen bei der Wiederaufnahme der Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt verfolgen würden. Diese Untersuchung ergab, daß die russischen ausführenden Hersteller über erhebliche Kapazitätsreserven verfügen, die im Laufe der Zeit durchaus genutzt werden könnten, und daß diese Produktion gegebenenfalls aufgrund der geographischen Nähe und des Bedarfs an ausländischen Devisen auf den Gemeinschaftsmarkt ausgeführt wird. Wie bereits dargelegt, wurden die geringen Mengen der russischen Ferrochromausfuhren im UZ nach den Feststellungen jedoch nicht gedummt. Unter diesen Umständen und insbesondere angesichts des derzeit geltenden hohen Antidumpingzolls erscheint es unwahrscheinlich, daß die russischen ausführenden Hersteller nach dem Außerkrafttreten dieser Zölle ihre Ausführpreise so stark senken werden, daß es zu einem Dumping kommen würde. Die russischen ausführenden Hersteller hätten ganz im Gegenteil sogar eher die Möglichkeit, ihre Ausführpreise zu erhöhen.
- (28) Im Falle einer Wiederaufnahme der russischen Ausfuhren dürfte die russische Ware aufgrund ihrer Eigenschaften eher mit den Einfuhren aus der Türkei, Simbabwe, Südafrika und der Volksrepublik China konkurrieren, die das mittlere Segment des Marktes abdecken und nicht das obere Segment, in dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft präsent ist. Die derzeitigen Preise in diesem Segment liegen im Durchschnitt über dem Normalwert, so daß ein Dumping bei Verkäufen in diesem Segment nicht wahrscheinlich ist.

2. Kasachstan

- (29) Den verfügbaren Informationen zufolge verfügt Kasachstan über enorme Chromerzvorkommen und eine bedeutende Ferrochromproduktionskapazität.

- (30) Die Möglichkeiten der Ferrochromproduktion sind jedoch stark eingeschränkt wegen veralteter Ausrüstungen und der Versäumnisse bei der Privatisierung, Umstrukturierung und Modernisierung des Wirtschaftszweigs. Der Großteil der Produktion entfällt auf Ferrochrom mit mittlerem und hohem Kohlenstoffgehalt, das nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Nach den verfügbaren Preisangaben aus den US-amerikanischen Statistiken über die kasachischen Ausfuhren auf den amerikanischen Markt zu urteilen, ist ein erneutes Dumping auf dem Gemeinschaftsmarkt eher unwahrscheinlich.

Daher erscheint es unwahrscheinlich, daß der kasachische Wirtschaftszweig bei Außerkräfttreten der Maßnahmen erhebliche Mengen in die EG ausführen wird und Dumping und Schädigung erneut auftreten.

3. **Schlußfolgerung**

- (31) Aus den vorstehenden Fakten und Erwägungen wird der Schluß gezogen, daß bei Außerkräfttreten der geltenden Maßnahmen ein erneutes Dumping sowohl im Falle Rußlands als auch Kasachstans unwahrscheinlich ist.

E. ANHALTEN ODER WIEDERAUFRETEN DER SCHÄDIGUNG UND GEMEINSCHAFTSINTERESSE

- (32) Angesichts der Schlußfolgerung zum Dumping wurde es nicht als notwendig erachtet, im Zuge der Untersuchung näher auf die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder Wiederauftretens der Schädigung und das Gemeinschaftsinteresse einzugehen.

F. SCHLUSSFOLGERUNG

- (33) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen wurde der Schluß gezogen, daß das Verfahren betreffend die Einfuhren von kohlenstoffarmem Ferrochrom mit Ursprung in Rußland und Kasachstan eingestellt werden

und daß der geltende Antidumpingzoll außer Kraft treten sollte.

- (34) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf die sich die Einstellung der geltenden Maßnahmen stützt, und ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (35) Die nach der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen enthielten jedoch keine neuen Informationen, die die vorstehenden Ergebnisse entkräften konnten.
- (36) Angesichts der vorstehenden Feststellungen sollten nach Auffassung der Kommission die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2717/93 eingeführten und derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen für Kasachstan und Rußland außer Kraft gesetzt werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Antidumpingüberprüfung betreffend die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger der KN-Codes 7202 49 10 und 7202 49 50 mit Ursprung in Kasachstan und Rußland wird eingestellt.

Brüssel, den 24. März 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission